

S.-H. Gemeindetag • Reventloulallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 24.09.2021

Reventloulallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 53.40.01 Bü/Pe
Zuständig: Herr Bülow
Telefon/Durchwahl: 50

SHGT - info-intern Nr. 401/21

Coronavirus: Aktuelle Informationen

- **Neuer Bußgeldkatalog zur Corona-Bekämpfungsverordnung**
- **Entschädigungsleistungen für Arbeitnehmer bei Quarantäne**
- **Ende der Maskenpflicht an Schulen ab November?**

Neuer Bußgeldkatalog zur Corona-Bekämpfungsverordnung

Nach der am 20. September in Kraft getretenen Neufassung der Corona-Bekämpfungsverordnung hat das Innenministerium auch den Bußgeldkatalog zur Corona-Bekämpfungsverordnung und zur Schulen-Coronaverordnung entsprechend angepasst (siehe zuletzt info-intern Nr. 348/21). Der neue Bußgeldkatalog vom 22. September 2021 ist als **Anlage 1** beigefügt.

Zahlreiche Bußgeldtatbestände sind mit der Aufhebung entsprechender Ge- und Verbote weggefallen. Neu ist insbesondere der relativ hohe Bußgeldrahmen von 3.000 Euro für die Nichtvornahme einer vorgeschriebenen Prüfung des Test-, Genesenen- oder Impfnachweises dort, wo die 3G-Regel gilt.

Entschädigungsleistungen für Arbeitnehmer bei Quarantäne

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) gewährt in § 56 Absatz 1 Personen eine finanzielle Entschädigungsleistung, denen von der zuständigen Behörde die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise untersagt bzw. eine Absonderung angeordnet wurde. Ausdrücklich sieht das IfSG von der Gewährung einer Entschädigungsleistung ab, wenn das Tätigkeitsverbot oder die Quarantäneanordnung durch Inanspruchnahme einer öffentlich empfohlenen Schutzimpfung oder anderen Maßnahme der spezifischen Prophylaxe hätte vermieden werden können.

Die Gesundheitsminister von Bund und Ländern haben dazu am 22. September 2021

verabredet, dass diejenigen Personen keine Entschädigungsleistungen mehr erhalten sollen, die im Falle der Quarantänepflicht über keinen vollständigen Impfschutz verfügen. Weiterhin sollen allerdings diejenigen Personen eine Entschädigungsleistung erhalten, für die in einem Zeitraum von bis zu acht Wochen vor der Absonderungsanordnung oder des Tätigkeitsverbots keine öffentliche Empfehlung für eine Impfung vorlag oder die sich aus medizinischen Gründen mit ärztlichem Attest nicht impfen lassen können. Der Presse zufolge will das Land Schleswig-Holstein die Entschädigungszahlungen bereits zum 1. Oktober 2021 einstellen.

Dies wird von der Gesundheitsfonds Konferenz wie folgt begründet:

Seit einigen Wochen stehen ausreichende Mengen Impfstoff zur Verfügung, um allen „Bürgerinnen und Bürgern in Deutschland eine Impfung gegen COVID-19 anbieten zu können. Impfwillige Personen können flächendeckend, niedrigschwellig und ohne Wartezeiten eine Impfung gegen COVID-19 erhalten. Personen, für die eine allgemeine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommision vorliegt, erhalten nach dem IfSG als Kontaktpersonen oder Reiserückkehrer aus Risikogebieten aufgrund der flächendeckenden Verfügbarkeit von Impfangeboten zukünftig keine Entschädigung auf Kosten der Allgemeinheit, wenn im Falle eines Tätigkeitsverbots bzw. einer Quarantänearrangement kein vollständiger Impfschutz vorliegt. Personen mit vollständigem Impfschutz unterliegen im Übrigen grundsätzlich keiner Quarantänepflicht mehr.“

Die Umsetzung dieses Beschlusses macht es erforderlich, dass der Arbeitgeber für die Frage der Auszahlung von Entschädigungsleistungen nach § 56 IfSG den Impfstatus der Beschäftigten erfragen kann. Aus dem Bundesgesundheitsministerium liegt uns ein Vermerk vom September 2021 vor, in dem dafür die rechtliche Grundlage bestätigt wird. Dieses Schreiben ist als **Anlage 2** beigelegt.

Ende der Maskenpflicht an Schulen ab November?

Mit info-intern Nr. 390/21 haben wir darüber informiert, dass die geltende Maskenpflicht an Schulen voraussichtlich zumindest bis Ende Oktober fortgesetzt wird.

Die Landesregierung hat nunmehr am 23. September im Landtag angekündigt, dass die Maskenpflicht an Schulen Ende Oktober auslaufen könnte. Darüber wird jedoch erst in der Woche nach den Herbstferien entschieden. Um für einen transparenten Informationsstand zu sorgen, hat das Bildungsministerium die Schulleitungen am 23. September dazu wie folgt informiert:

„Möglicherweise haben Sie heute bereits die Presseberichterstattung zur Landtagssitzung wahrgenommen. Dort erklärte Herr Minister Dr. Garg stellvertretend für den erkrankten Ministerpräsidenten im Rahmen einer Regierungserklärung, dass - nach einer Rückkehrphase aus den Herbstferien - Ende Oktober die Pflicht, Masken an Schulen zu tragen, auslaufen solle. Frau Ministerin Prien erklärte ergänzend, dass die gute Coronasituation in Schleswig-Holstein und die Impffortschritte bei Erwachsenen und Jugendlichen eine neue Bewertung der Verhältnismäßigkeit der Hygienemaßnahmen erforderten. Wie das Auslaufen der Maskenpflicht genau aussehen werde, solle nach den Herbstferien entschieden werden. Es sei vorstellbar, dass die Maskenpflicht in den Klassenräumen am Sitzplatz aufgehoben werden könne, während sie aber auf den Gemeinflächen in Innenräumen weiterhin bestehen bleibe. Allerdings setze das Auslaufen der Maskenpflicht eine weiterhin gute Entwicklung des Infektionsgeschehens voraus. Frau Ministerin Prien sagte dazu: „Ich appelliere daher heute wieder an alle

Schleswig-Holsteinerinnen und Schleswig-Holsteiner aller Altersgruppen, in den nächsten Wochen die Impfangebote wahrzunehmen und sich gegen Corona impfen zu lassen. Es liegt in unserer gemeinsamen Verantwortung, so den Schülerinnen und Schülern möglichst viel Normalität im Schulalltag zu sichern“.

Ich gehe davon aus, dass die Schulen im Laufe der ersten Woche nach den Herbstferien informiert werden können, wie die Rahmenbedingungen ab 31.10.2021 geregelt sein werden.“

- Ende info-intern Nr. 401/21 -

Anlagen